

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen „fabriggli, werdenberger kleintheater“ besteht mit Sitz in Buchs SG ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in der Region Werdenberg, vor allem in den Bereichen des Theaters und der Kleinkunst, der Musik, der visuellen und angewandten Künste und der Literatur. Einerseits soll der Bevölkerung jeglichen Alters Gelegenheit und Impulse zu eigener kultureller und kreativer Betätigung gegeben, andererseits das regionale Kulturleben durch Gastspiele und Ausstellungen auswärtiger KünstlerInnen bereichert werden.

Art. 3 (Finanzmittel)

Die finanziellen Quellen des Vereins sind:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der öffentlichen Hand
- c. Erträge aus der Vereinstätigkeit
- d. Spenden

Art. 4 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Organisation

Art. 5 (Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsprüfungskommission

2.1 Vereinsversammlung

Art. 6 (Einberufung)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand selbst oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Termin einberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Weitere Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Art. 7 (Befugnisse)

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl und Dechargeerteilung (Entlastung) der übrigen Vereinsorgane
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- c. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d. Änderung der Statuten
- e. Auflösung des Vereins
- f. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind und vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 8 (Mehrheit)

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist notwendig für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

2.2 Vorstand

Art. 9 (Grösse, Amtsdauer)

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw des Präsidenten selbst.

Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen. Ebenso kann er weitere zuwählen. Solche Wahlen sind jedoch der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen. Während einer Amtszeit neu gewählte Mitglieder treten in die Amtszeit ihrer VorgängerInnen ein.

Art. 10 (Befugnisse)

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind
- b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c. Vertretung des Vereins gegen aussen
- d. Einberufung der Vereinsversammlung
- e. Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Beschlüsse und Statuten
- f. Ausarbeitung, Erlass, Anwendung, Änderung und Aufhebung aller für den Betrieb erforderlichen Reglemente

Art. 11 (Kompetenzdelegation)

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben oder Vollzugskompetenzen an Vorstandsmitglieder, Kommissionen oder Dritte delegieren. Dabei übt er nach wie vor die Aufsicht und Kontrolle aus.

Art. 12 (Beschlussfassung)

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

2.3 Geschäftsprüfungskommission

Art. 13 (Grösse, Amtsdauer)

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei natürlichen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen und von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Art. 14 (Aufgabe)

Die Geschäftsprüfungskommission prüft Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand und erstattet über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit Bericht und Antrag an die Vereinsversammlung.

3. Mitgliedschaft

Art. 15 (Mitglied)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen jeder Art des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Art. 16 (Mitgliederbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt und für die Theatersaison (1. August bis 31. Juli) erhoben.

Art. 17 (Eintritt)

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Mit Eintritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Statuten und der Reglemente.

Art. 18 (Austritt)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Ausschluss, Tod oder Auflösung/Liquidation.

Art. 19 (Ausschluss)

Über den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand ohne Angabe der Gründe nach vorgängiger Anhörung entscheiden.

4. Auflösung des Vereins

Art. 20 (Auflösung)

Nach der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung führt der Vorstand, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt, die Auflösung durch. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Auflösung in vollem Umfang in Kraft. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen ist einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu überweisen oder für ein abschliessendes Kulturbegräbnis zu verwenden.

5. Schlussbestimmung

Art. 21 (Inkrafttreten)

Diese Statuten ersetzen die von der Gründungsversammlung am 9. November 1979 angenommenen Statuten. Sie treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 14. März 1998 in Kraft.

Buchs, 14. März 1998

Die Präsidentin (Irene Schmuki)

Die Aktuarin (Hedy Sutter)